

- fahrens zur selbständigen Einziehung zu stellen beabsichtigt (§ 281 StPO);
- die Aufhebung der Beschlagnahme verfügt werden muß.

War das Ermittlungsverfahren gegen mehrere Beschuldigte eingeleitet worden und verstirbt einer davon, so wird das Verfahren getrennt und gegen den Verstorbenen in der oben dargelegten Weise beendet. Gegen die übrigen Beschuldigten werden die Untersuchungen weitergeführt.

Bezüglich des Beschuldigten ist aber zu beachten, was bis zu dem Zeitpunkt seines Todes durch das Untersuchungsorgan festgestellt wurde. Besteht z. B. bei Beendigung des Verfahrens der Verdacht einer Straftat durch den Beschuldigten weiter, gibt es keinen Anlaß dafür, in den Mitteilungen an den Anzeigenden, den Geschädigten oder an andere Personen den Verstorbenen zu rehabilitieren.

Wurde der Tod des Beschuldigten dagegen zu einem Zeitpunkt bekannt, an dem die Ermittlungen bereits ergeben haben, daß der festgestellte Sachverhalt keine Straftat ist bzw. daß die Straftat nicht von ihm verübt wurde, muß das Ermittlungsverfahren gegen den verstorbenen Beschuldigten nach § 141 Abs. 1 Ziff. 1 oder 2 StPO eingestellt werden. (Dieser Grundsatz ist auch anzuwenden, wenn das Verfahren gegen mehrere Beschuldigte geführt wird.)

In diesem Fall ist der nächste Angehörige des Verstorbenen vom Ausgang des Ermittlungsverfahrens in Kenntnis zu setzen. Auch dem Anzeigenden, dem Geschädigten und dem evtl. einbezogenen Kollektiv muß die Entscheidung mitgeteilt werden.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, daß (obwohl alle Möglichkeiten zur Sachverhaltsfeststellung ausgeschöpft worden sind) sich aus den ermittelten Tatsachen Zweifel ergeben, ob

- der inzwischen verstorbene Beschuldigte die festgestellte Straftat beging;
- die Handlung des (später verstorbenen) Beschuldigten überhaupt eine Straftat war.

Wäre in diesem Fall der Beschuldigte noch am Leben, würde das Untersuchungsorgan die Sache dem Staatsanwalt übergeben, weil nicht die Voraussetzungen vorliegen, unter denen das Untersuchungsorgan das Ermittlungsverfahren abschließen darf.

Der Staatsanwalt, der nach Prüfung der Sache zu dem gleichen Ergebnis käme, müßte das Ermittlungsverfahren nach § 148 Abs. 1 Ziff. 1 StPO einstellen, weil „sich die Beschuldigung oder der Verdacht einer Straftat nicht als begründet erwiesen hat“. Mit dieser Einstellung des Ermittlungsverfahrens würde der Staatsanwalt aber auch die Rehabilitation des Beschuldigten verbinden. Gerechterweise muß in einem Ermittlungsverfahren ebenso gehandelt werden, in dem zwar der Beschuldigte verstorben ist, jedoch zum Zeitpunkt der Kenntnis vom Tode des Beschuldigten feststeht, daß